

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. Dezember 2023

Nummer 25

## INHALT

Tag		Seite
12. 12. 2023	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes</b> ..... 21062 01	288
12. 12. 2023	<b>Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes</b> ..... 28010, 28010, 22510 01, 21072, 28100, 20300, 28200	289
12. 12. 2023	<b>Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen</b> ..... 20411	296
12. 12. 2023	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest</b> ..... 76100 (neu), 76100	298
14. 12. 2023	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Aufnahmegesetzes sowie zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes</b> ..... 61330 08, 27100, 21100 01	300
14. 12. 2023	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 — HG 2024 —)</b> 64000 (neu)	301
14. 12. 2023	<b>Gesetz zur Einführung eines Niedersächsischen Hinweisgebermeldestellengesetzes sowie zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes</b> ..... 21110 (neu), 20411	312
14. 12. 2023	<b>Gesetz zur Umsetzung des vierzehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Niedersachsen</b> ..... 84100 (neu), 20442, 21145 01, 21145 01 01	313
14. 12. 2023	<b>Gesetz zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag</b> ..... 22620 (neu), 22620	316
14. 12. 2023	<b>Haushaltsbegleitgesetz 2024</b> ..... 22620, 61330 11, 20411, 20441, 64000, 64000, 64100, 11500, 21013, 84200, 21065, 22210, 22210, 22210, 22210, 22210, 22210, 22210, 21130, 22410 01, 77000 01, 79200 02	320
6. 12. 2023	Verordnung zur Änderung der Bagatellgrenze nach § 22 Abs. 4 und der Gebührensätze nach Anlage 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes ..... 28200 (neu), 28200	339
5. 12. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Sportförderverordnung ..... 21013	340

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: [amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de](mailto:amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de))  
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, [www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,35 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.**

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Rettungsdienstgesetzes**

**Vom 12. Dezember 2023**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 403), wird das Datum „31. Dezember 2023“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2023

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz  
zur Verbesserung des Klimaschutzes**

**Vom 12. Dezember 2023**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Solarenergieanlagen Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Strom aus solarer Strahlungsenergie,
2. Photovoltaikanlagen Solarenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
3. Freiflächenanlagen Photovoltaikanlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht sind,
4. Agri-Photovoltaikanlagen Freiflächenanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist.

(6) Klimaresilienz im Sinne dieses Gesetzes ist die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Bevölkerung, der Infrastruktur, der Wirtschaft, der Natur, der Ökosysteme und der Biodiversität gegenüber den Folgen des Klimawandels.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsische Klimaziele,  
Strategien des Landes, Klimarat“.**

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsische Klimaziele,  
Hinwirkungsverpflichtung, Vorbildfunktion,  
Berücksichtigungsgebot“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

- aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Klimaschutzziele“ durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt.

- bbb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 90 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040,“.

- ccc) In Nummer 2 wird die Jahreszahl „2040“ durch die Jahreszahl „2035“ ersetzt.

- ddd) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 durch

- a) die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033, wobei auf das zu erreichende Flächenziel bereits Flächen angerechnet werden, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt,

- b) die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land und von insgesamt mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2035, davon mindestens 50 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus anderen als Freiflächenanlagen,“.

- eee) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- fff) Es werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020 und

6. die Minderung der Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung und ihre Gesundheit, für die Wirtschaft, für die Infrastruktur, für die Natur, für die Ökosysteme und für die Biodiversität sowie für die Stärkung der Klimaresilienz.“

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 hin.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Klimaschutzziele“ durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt und nach dem Wort „Versorgungssicherheit“ werden ein Komma und die Worte „der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Das Wort „Klimaschutzziele“ wird durch das Wort „Klimaziele“ ersetzt.

dd) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die sozialverträgliche Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in privatrechtlichen Unternehmen gehört zu den besonderen Interessen des Landes, die die auf Veranlassung des Landes in die Aufsichtsorgane dieser Unternehmen gewählten oder entsandten Mitglieder nach § 65 Abs. 6 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung (LHO) zu berücksichtigen haben.“

d) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Klimaziele dienen, liegt im überragenden öffentlichen Interesse des Landes; dieses Interesse ist in Schutzgüterabwägungen, die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, entsprechend zu gewichten. <sup>2</sup>Die Landesverwaltung soll Verfahren, die Vorhaben nach Satz 1 betreffen, vorrangig führen. <sup>3</sup>Im Übrigen hat die Landesverwaltung, soweit nicht im Dritten Abschnitt dieses Gesetzes etwas Besonderes bestimmt ist, die Klimaziele in allen Angelegenheiten des Landes, insbesondere vor einer Entscheidung über Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Hierzu sind die jeweiligen Treibhausgasemissionen und -emissionen zu ermitteln; dies gilt nicht, soweit die Anforderung nach Halbsatz 1 nicht mit angemessenem Aufwand zu erfüllen ist.“

4. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Planung von Freiflächenanlagen

<sup>1</sup>Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

(Grundsatz der Raumordnung). <sup>2</sup>Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden (Grundsatz der Raumordnung).“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Strategie zum Klimaschutz

(1) <sup>1</sup>Die Strategie zum Klimaschutz (Klimaschutzstrategie) trifft die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen Niedersachsens die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten Ziele erreicht werden sollen. <sup>2</sup>Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Klimaschutzstrategie erstmals im Jahr 2024

und danach mindestens alle fünf Jahre fort. <sup>3</sup>Sie berücksichtigt dabei in angemessenem Umfang ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 fortzuschreibenden Klimaschutzstrategien müssen insbesondere enthalten:

1. die Festlegung von jährlichen Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des für das Jahr 2030 nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geltenden Minderungsziels schrittweise erreicht werden sollen,
  2. die Festlegung von Zielen für die Energiewirtschaft, die Industrie, den Verkehr, Gebäude, die Land- und Forstwirtschaft, die Abfallwirtschaft (Sektoren) sowie für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft und
  3. eine Darstellung der Ziele der Landesregierung zur Senkung des Primärenergieverbrauchs sowie die Festlegung von Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des Deckungsziels nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 schrittweise erreicht werden sollen.“
6. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Maßnahmen zum Klimaschutz

(1) Die Staatskanzlei und die Ministerien planen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen, die einen Beitrag zur Erreichung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten Ziele sowie der in der Klimaschutzstrategie genannten Ziele und Zwischenziele leisten, und setzen diese um, wobei auch Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Erforschung und Entwicklung klimaschützender Technologien vorzusehen sind.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sollen im Rahmen der Zuständigkeit des Landes insbesondere für die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Sektoren sowie für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft geplant werden. <sup>2</sup>Maßnahmen für den Verkehrssektor sollen dabei klimaneutrale Mobilität unterstützen und die Maßnahmen nach § 12 ergänzen.

(3) Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen die besondere Bedeutung

1. der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien einschließlich der notwendigen Stromnetz- und Energieinfrastruktur für die Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 sowie der Ziele und Zwischenziele nach § 4 Abs. 2,
2. von kohlenstoffreichen Böden, insbesondere von Moorböden, von ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes sowie des Kohlenstoffspeichers Holz für die Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5,
3. der verstärkten Auslastung und höheren Effizienz von Verkehrsmitteln, der Steigerung des Rad- und Fußgängerverkehrs, der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote zur gemeinsamen Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Personen mit gleichem oder ähnlichem Fahrtziel, der Stärkung des Schienenverkehrs sowie der Minderung des Verbrauchs fossiler Energien durch die Nutzung alternativer, auf erneuerbaren Energien basierender treibhausgasneutraler Antriebe und Kraftstoffe für die Unterstützung einer klimaneutralen Mobilität und
4. der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung legt fest, wie das in § 3 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 genannte Ziel erreicht werden soll. <sup>2</sup>Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Strategie mindestens alle fünf Jahre fort. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Nrn. 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.
8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Strategie zur Anpassung an die Folgen  
des Klimawandels

(1) <sup>1</sup>Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Anpassungsstrategie) trifft die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen Niedersachsens die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. <sup>2</sup>Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie mindestens alle fünf Jahre fort. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Anpassungsstrategie enthält eine Beschreibung der Folgen des Klimawandels auf Niedersachsen, insbesondere seiner Folgen für die Bevölkerung und ihre Gesundheit, die Infrastruktur, die Küsten, das Grundwasser, den Hochwasserschutz, die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, den Boden, die Natur, die Ökosysteme sowie die Biodiversität, und benennt Handlungsnotwendigkeiten zur Minderung dieser Folgen und zur Stärkung der Klimaresilienz.

(3) Die Fortschreibung der Anpassungsstrategie enthält auch eine Darstellung zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 6 a und eine Bewertung dieser Maßnahmen, wobei die Bewertung Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union berücksichtigt.“

9. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen  
des Klimawandels

<sup>1</sup>Die Staatskanzlei und die Ministerien planen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zur Stärkung der Klimaresilienz, die die in § 6 Abs. 2 genannten Bereiche berücksichtigen, und setzen diese um. <sup>2</sup>Es sollen insbesondere vorsorgende Maßnahmen umgesetzt werden, durch die negative Folgen des Klimawandels möglichst vermieden werden.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land überprüft den Stand der Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Zwischenziele durch ein Monitoring.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „den folgenden Berichten“ gestrichen.

bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. einer von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium geführten, jährlich zu aktualisierenden Darstellung zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach § 4 a,

3. dem jährlichen Bericht des Klimarats nach § 7 a Abs. 1 Satz 2,“.

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5.

dd) Am Ende der neuen Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. einer von dem für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zuständigen Ministerium geführten, jährlich zu aktualisierenden Darstellung zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach § 6 a.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „und zu veröffentlichen“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

f) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Berichte nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 sowie die Darstellungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 6 sind von der jeweils für deren Erstellung zuständigen Stelle in elektronisch abrufbarer Form zu veröffentlichen.“

11. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Klimarat

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung richtet einen Klimarat ein, der sie bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen berät, die zur Erreichung der Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 beitragen. <sup>2</sup>Die Beratung erfolgt insbesondere durch einen jährlichen Bericht, den der Klimarat der Landesregierung vorlegt. <sup>3</sup>In seinem Bericht nimmt der Klimarat Stellung zur Entwicklung der Gesamt- und der Treibhausgasemissionen der Sektoren und bewertet die Maßnahmen nach § 4 a Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie deren Beitrag zur Erreichung der in Satz 1 genannten Klimaziele; er kann zusätzliche Maßnahmen vorschlagen. <sup>4</sup>Die Bewertung der Maßnahmen berücksichtigt Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Klimarats werden auf Vorschlag des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums durch die Landesregierung berufen; mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Frauen sein. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.

(3) Die Landesregierung regelt durch Verordnung

- 1. das Nähere zu den Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4,
- 2. das Verfahren im Klimarat,
- 3. die Zusammensetzung des Klimarats sowie das Nähere zur Berufung seiner Mitglieder,
- 4. die Unterstützung des Klimarats durch eine Geschäftsstelle.“

12. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Aufgaben des Landes“.

13. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gesetz- und Verordnungsentwürfe,  
Zuwendungen

(1) <sup>1</sup>Bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen durch die Landesregierung sind die Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die Erreichung

der Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu ermitteln und durch Abwägung mit den Zwecken der geplanten Regelungen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. <sup>2</sup>Hierzu sind die Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu ermitteln, die sich im Fall der Umsetzung der geplanten Regelungen ergeben würden. <sup>3</sup>Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Auswirkungen und die Ergebnisse der Abwägung sind in der Begründung des Entwurfs darzustellen. <sup>4</sup>Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, gilt nicht, soweit die Anforderung nicht mit angemessenem Aufwand zu erfüllen ist.

(2) <sup>1</sup>Für den Erlass von Förderrichtlinien zu Zuwendungen des Landes und für die Festlegung der mit diesen Zuwendungen verbundenen Zwecke gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die ermittelten Auswirkungen sowie die Ergebnisse der Abwägung sind zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen zur Ermittlung von Treibhausgaseinsparungen und -emissionen und zu ihrer Dokumentation gelten nicht, soweit diese nicht mit angemessenem Aufwand zu erfüllen sind. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für Zuwendungen des Landes, die nicht aufgrund einer Förderrichtlinie gewährt werden sollen, sowie für Verlängerungen und wesentliche Änderungen von Förderrichtlinien entsprechend.“

14. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionen und Beschaffungen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Abs. 2 LHO für Investitionen und Beschaffungen sollen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten Lösungsalternative die Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 berücksichtigt werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Brennstoffemissionshandelsgesetzes“ die Worte „in der bis zum 15. November 2022 geltenden Fassung“ eingefügt und die Worte „Artikel 1 des Gesetzes“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Landesregierung kann das Nähere zur Höhe des nach Satz 1 zugrunde zu legenden CO<sub>2</sub>-Preises durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

15. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Beauftragte für den Klimaschutz

(1) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei und jedes Ministerium bestellen jeweils eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Klimaschutz. <sup>2</sup>In den der Landesregierung unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden sollen Beauftragte für den Klimaschutz bestellt werden; dabei kann auch die oder der Beauftragte des jeweils zuständigen Ministeriums zugleich für eine nachgeordnete Landesbehörde bestellt werden.

(2) Die oder der Beauftragte initiiert und koordiniert Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 in der jeweiligen Behörde und ist im Rahmen dieser Aufgabe Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Beschäftigten.“

16. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nutzung landeseigener Flächen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die für die Verwaltung landeseigener Flächen zuständigen Behörden prüfen die im Landeseigentum stehenden Flächen des Außenbereichs systematisch auf ihre Eignung für die Nutzung durch Freiflächenanlagen und erfassen geeignete Flächen. <sup>2</sup>Die erfassten Flächen sollen nach Maßgabe der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden.“

17. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach der Angabe „bis 3“ die Worte „gelten nicht für Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 19 Grad Celsius beheizt werden, und sie“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch das Wort „Solarenergieanlagen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „anderen Personen“ durch das Wort „Dritten“ und das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch das Wort „Solarenergieanlagen“ ersetzt.

18. In § 15 werden die Worte „Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1“ durch die Worte „Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und die Worte „sowie zur Umsetzung der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 6“ gestrichen.

19. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Aufgaben der Kommunen“.

20. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgabenwahrnehmung und Kostenausgleich“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „Klimaschutzaufgaben“ wird durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Zahlungen an Kommunen aufgrund dieses Gesetzes gelten die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 21 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich entsprechend. <sup>2</sup>Die Leistungen werden bis zum 30. September eines jeden Jahres erbracht.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Klimaschutzmanagement“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beschließen“ ein Komma und die Worte „dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Jahreszahl „2045“ durch die Jahreszahl „2040“ ersetzt und im Klammerzusatz wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2026 ein Klimschutzmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaschutzkonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Aufgabe nach Absatz 1“ durch die Worte „Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Das Land weist den Kommunen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 ab dem 1. Januar 2026 jährlich weitere Mittel für eine halbe Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 zu.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2028“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Jede Kommune nach Absatz 1 Satz 1 hat den Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung zu veröffentlichen und dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung zu veröffentlichen und elektronisch zu übermitteln.“
- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „entsprechend Satz 1 zu übermitteln“ ersetzt und am Ende des Halbsatzes 2 werden die Worte „und entsprechend Satz 2 zu veröffentlichen und zu übermitteln“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „aufgelöst“ der Klammerzusatz „(kartografisch)“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Wärmebedarf“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geothermie“ die Worte „und Kraft-Wärme-Kopplung“ eingefügt und nach dem Wort „Abwärme“ die Worte „und Kraft-Wärme-Kopplung“ gestrichen.
- c) Dem Absatz 6 wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>§ 177 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“
4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erstellung“ die Worte „und Umsetzung“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
- „<sup>1</sup>Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 hat unentgeltlich zu erfolgen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zweck“ die Worte „sowie für die anschließenden Umsetzungsmaßnahmen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verarbeitung“ das Komma sowie die Worte „den Wärmeplan zu erstellen,“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. das öffentliche Interesse an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt oder“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1 Nr. 3“ die Worte „oder an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach Satz 1 Nr. 4“ eingefügt.

2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 32 a erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

#### Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern

(1) Bei der Errichtung eines Gebäudes mit einer Dachfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit einer Solarenergieanlage zur Stromerzeugung auszustatten.

(2) Wird ein bestehendes Gebäude geändert durch

1. eine Aufstockung,
2. einen Anbau oder
3. eine Erneuerung der Dachhaut bis zur wasserführenden Schicht,

so sind, wenn eine dabei neu errichtete oder erneuerte Dachfläche mindestens 50 m<sup>2</sup> beträgt, mindestens 50 Prozent dieser Dachfläche mit einer Solarenergieanlage zur Stromerzeugung auszustatten.

(3) <sup>1</sup>Wird ein offener Parkplatz oder ein offenes Parkdeck mit mehr als 25 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge errichtet, so ist über der Einstellplatzfläche eine Solarenergieanlage zur Stromerzeugung zu installieren. <sup>2</sup>Dieselbe Pflicht besteht auch, wenn mindestens 50 Prozent der vorhandenen Fläche eines offenen Parkplatzes in seinen Abmessungen oder Fahrbahnkonstruktionen wesentlich geändert oder erneuert werden. <sup>3</sup>Ausgenommen von den

Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. <sup>4</sup>Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch, wenn der Parkplatz oder das Parkdeck von mehreren Nutzungseinheiten auch in unterschiedlichen Gebäuden genutzt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. technisch unmöglich ist,
3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
4. auf der Dachfläche Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie errichtet werden sollen oder worden sind.

<sup>2</sup>Die Pflichten nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Satz 2 entfallen auch, wenn die Baumaßnahme aufgrund besonderer äußerer Umstände, insbesondere zur Behebung unvorhergesehener Schäden durch Unwetterereignisse, zwingend erforderlich ist.“

2. § 84 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>In den örtlichen Bauvorschriften nach Satz 1 muss den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden; insbesondere soll die Errichtung von Solarenergieanlagen nicht verhindert oder übermäßig erschwert werden.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Pflegemaßnahmen, die die Integrität der Grünlandnarbe unbeschadet lassen, sind keine Grünlandumbrüche im Sinne des Satzes 1; Pflegemaßnahmen im Sinne des Halbsatzes 1 sind insbesondere Verfahren wie Walzen, Striegeln und Schleppen, Übersaaten oder Durchsaaten mit Grasaatmischungen in die bestehende Grünlandnarbe sowie das Ausbringen von Düngemitteln mittels Injektions-, Schlitz- oder Schleppschuhverfahren.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Genehmigung, Abbauverbot“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lehm“ das Komma und das Wort „Torf“ gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Abbau des Bodenschatzes Torf ist verboten; § 12 bleibt unberührt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „auf“ das Wort „eine“ gestrichen.

b) In Nummer 7 werden die Worte „sowie die klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen einschließlich der Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der benötigten Kompensationsflächen“ gestrichen.

c) In den Nummern 8 und 9 werden jeweils die Worte „sowie der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen“ gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Verfahren bei klimaschutzbezogener Kompensation“ durch die Worte „Ausnahme vom Torfabbauverbot“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „nach § 8 Abs. 1“ eingefügt.

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des § 8 Abs. 2 zulassen, wenn der Abbau von Torf

1. Voraussetzung für die Durchführung eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Naturschutzprojektes oder eines insbesondere der Wiedervernässung von Mooren dienenden Klimaschutzprojektes ist und

2. mit dem Naturschutzrecht im Übrigen, dem öffentlichen Baurecht und dem sonstigen öffentlichen Recht vereinbar ist.

<sup>3</sup>§ 9 gilt für den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach Satz 2 entsprechend; ergänzend ist in dem Antrag darzulegen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 erfüllt sind und wie die Durchführung des Projektes sichergestellt wird.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

dd) Im neuen Satz 4 wird das Wort „schließt“ durch die Worte „und die Zulassung einer Ausnahme schließen“ ersetzt.

ee) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Zulassung der Ausnahme ist mit den Nebenbestimmungen zu erteilen, die zur Sicherstellung der Durchführung des in Satz 2 Nr. 1 genannten Natur- oder Klimaschutzprojektes erforderlich sind.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Genehmigungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Genehmigung oder Zulassung einer Ausnahme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder die Zulassung einer Ausnahme“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „fertig gestellt sind,“ durch die Worte „fertiggestellt sind oder“ ersetzt und die Worte „oder klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen erbracht sind“ gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „und die Zulassung einer Ausnahme“ eingefügt und es wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Die Ausnahme ist zu befristen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „erlischt“ durch die Worte „und die Zulassung der Ausnahme erlöschen“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „bei einer Genehmigung“ eingefügt.
- dd) Satz 5 wird gestrichen.
- g) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 8 bis 10“ die Worte „oder dem Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach § 10“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder die Zulassung einer Ausnahme“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „und die Zulassung einer Ausnahme“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
7. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7 a eingefügt:
- „7 a. entgegen § 2 a Abs. 4 Satz 1 eine Maßnahme nach § 2 a Abs. 2 Satz 2 der Naturschutzbehörde nicht mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzeigt.“
- b) In Nummer 8 werden nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „Abs. 1“ und nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder Torf ohne Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
8. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Soweit Genehmigungen nach Satz 2 für die Ahndung von Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen auf die §§ 64 bis 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), auf die §§ 43 und 44 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 1. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) oder auf eine spätere Fassung dieser Vorschriften verweisen, treten an deren Stelle § 43 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 sowie § 44 dieses Gesetzes.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Über die am 19. Dezember 2023 bei der zuständigen Behörde eingegangenen und § 9 in der bis zum 19. Dezember 2023 geltenden Fassung entsprechenden Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für den Abbau von Torf ist nach den §§ 8 bis 13 in der bis zum 19. Dezember 2023 geltenden Fassung zu entscheiden. <sup>2</sup>Werden Anträge auf erneute Genehmigung zum Abbau von Torf auf verbliebenen Abbauflächen innerhalb der Frist des Satzes 1 gestellt, so darf die zuständige Behörde die Fortführung des Torfabbaus nach § 10 Abs. 7 in der bis zum 19. Dezember

2023 geltenden Fassung vorläufig zulassen. <sup>3</sup>Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer vor dem 19. Dezember 2023 bereits erteilten Genehmigung für den Abbau von Torf, finden die §§ 8 bis 13 dieses Gesetzes in der ab dem 20. Dezember 2023 geltenden Fassung keine Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

#### Artikel 6

##### Änderung der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

§ 12 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Externe Effekte können berücksichtigt werden.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### Artikel 7

##### Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>§ 38 WHG und § 58 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gewässer, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind.“
2. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden Sätze 2 bis 8.
  - c) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
  - d) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
  - e) Satz 11 wird gestrichen.
  - f) Der bisherige Satz 12 wird Satz 9.
3. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 Nr. 1 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2023

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**G e s e t z**  
**zur Einführung einer pauschalen Beihilfe**  
**in Niedersachsen**

**Vom 12. Dezember 2023**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im Niedersächsischen Beamtenengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 110), wird nach § 80 der folgende § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Pauschale Beihilfe

(1) Anstelle einer Beihilfe nach § 80 wird eine monatliche pauschale Beihilfe zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung einer pauschalen Beihilfe erfolgt nur auf Antrag und unter Verzicht der oder des Beihilfeberechtigten auf Beihilfe nach § 80, welche sie oder er für sich und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten würde. <sup>2</sup>Ausgenommen von dem Verzicht nach Satz 1 sind Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht.

(3) <sup>1</sup>Anspruchsberechtigt sind Beihilfeberechtigte nach § 80 Abs. 1. <sup>2</sup>Der Anspruch auf die pauschale Beihilfe entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Antrag gestellt und der Verzicht erklärt wurde, jedoch frühestens ab Beginn der Krankheitskostenvollversicherung.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf Beihilfe nach § 80 sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Der Antrag ist bei der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle (Festsetzungsstelle) innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu stellen und der Verzicht innerhalb dieser Frist zu erklären. <sup>3</sup>Die Frist beginnt

1. für die am 1. Februar 2024 vorhandenen Beihilfeberechtigten am 1. Februar 2024,
2. für die am 1. Februar 2024 ohne Beihilfeberechtigung beurlaubten Beamtinnen und Beamten sowie für die Beamtinnen und Beamten, die am 1. Februar 2024 nach § 80 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 keinen Anspruch auf Beihilfe haben, mit dem Wiederaufleben der Beihilfeberechtigung nach § 80 Abs. 1,
3. für die heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten nach § 114 mit Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge,
4. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach § 80 Abs. 1 infolge
  - a) der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses mit Ausnahme der Fälle des § 5,
  - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwengeld oder Waisengeld, sofern nicht bereits ein eigener Beihilfeanspruch nach § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 besteht, oder
  - c) der Versetzung von einem anderen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(5) <sup>1</sup>Dem Antrag nach Absatz 4 ist der Nachweis einer abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten in einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung beizufügen, bei einer privaten Krankenversicherung zusätzlich die Bescheinigung nach § 257 Abs. 2 a Satz 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs. <sup>2</sup>Kann der Nachweis

bei Antragstellung nicht erbracht werden, so ist er spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung nachzureichen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis innerhalb dieser Frist nicht erbracht, so ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Ablehnung führt zu einer unzumutbaren Härte.

(6) <sup>1</sup>Die Höhe der pauschalen Beihilfe bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch nach höchstens der Hälfte des Beitrags einer im Basistarif nach § 152 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes versicherten Person. <sup>2</sup>Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige nach § 80 Abs. 2 Nr. 1, für deren Aufwendungen nach § 80 Abs. 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt würde, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt.

(7) Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(8) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen sind die Konkurrenzregelungen für die Gewährung einer Beihilfe nach § 80 entsprechend anzuwenden.

(9) <sup>1</sup>Änderungen der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags und Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die sich auf den Anspruch sowie die Höhe der pauschalen Beihilfe auswirken können, sind der Festsetzungsstelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. <sup>2</sup>Verringert sich durch die mitgeteilten Änderungen rückwirkend die Höhe der pauschalen Beihilfe, so ist die zurückzuzahlende pauschale Beihilfe, soweit möglich, mit den laufenden Zahlungen der pauschalen Beihilfe zu verrechnen.

(10) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der pauschalen Beihilfe zu berücksichtigen sind

1. Beiträge eines anderen Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung,
2. ein Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. Beitragsrückerstattungen der Versicherung im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen.

<sup>2</sup>Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen während der Elternzeit sind nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Höhe der in Satz 1 genannten Zahlungen ist der Festsetzungsstelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. <sup>4</sup>Verringert sich durch die mitgeteilten Zahlungen nach Satz 1 rückwirkend die Höhe der pauschalen Beihilfe, so ist die zurückzuzahlende pauschale Beihilfe, soweit möglich, mit den laufenden Zahlungen der pauschalen Beihilfe zu verrechnen.

(11) <sup>1</sup>In besonderen Härtefällen kann zu einzelnen Leistungen eine Beihilfe nach § 80 gewährt werden. <sup>2</sup>Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. es handelt sich um Aufwendungen, die grundsätzlich nach § 80 beihilfefähig wären und die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllen,
2. es ist von der abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung keine und auch keine anteilige Leistung zu erlangen,
3. eine Leistung durch die Krankheitskostenvollversicherung wurde form- und fristgerecht beantragt,

4. die Aufwendungen hätten auch nicht durch den Abschluss einer zumutbaren Zusatzversicherung versichert werden können und
5. die fraglichen Aufwendungen waren unbedingt notwendig und die Ablehnung einer Beihilfe nach § 80 würde unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG zu einer unzumutbaren Härte führen.

<sup>3</sup>Ein besonderer Härtefall liegt nicht allein schon deshalb vor, weil die Leistung nicht vom Leistungskatalog der Krankheitskostenvollversicherung umfasst ist. <sup>4</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Härte entscheidet die Festsetzungsstelle, für Landesbeamtinnen und Landesbeamte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, im Übrigen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2023

#### **Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

#### **Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**G e s e t z**  
**zum Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags**  
**zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung**  
**der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche**  
**Landesbausparkasse Berlin-Hannover,**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts,**  
**zur LBS Landesbausparkasse NordWest,**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts,**  
**und über die LBS Landesbausparkasse NordWest**

**Vom 12. Dezember 2023**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 11. Oktober 2023 unterzeichneten Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2023

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Staatsvertrag  
über die Änderung des Staatsvertrags  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen  
und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung  
der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,  
Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche  
Landesbausparkasse Berlin-Hannover,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
zur LBS Landesbausparkasse NordWest,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
und über die LBS Landesbausparkasse NordWest**

Das Land Nordrhein-Westfalen und  
das Land Niedersachsen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrags

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Satzung vom 29. Januar 2016 (MBL. NRW. S. 129)“ durch die Wörter „Beschluss vom 23. Januar 2023 (MBL. NRW. S. 54)“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die LBS NordWest kann Anteile an ihrem Stammkapital nur erwerben und diese als eigene Anteile halten aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung zur Einziehung zum Zwecke der Herabsetzung des Stammkapitals oder aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden, durch Beschluss der Trägerversammlung erteilten Ermächtigung, die den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Stammkapital, der fünfzehn vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegt.“
  - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Rücklage“ das Wort „verfügbare“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung der an der Veräußerung von einer oder mehreren Beteiligungen am Stammkapital nicht beteiligten Träger“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 8“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51 S. 2)“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316)“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „§ 324 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit“ werden durch die Wörter „§ 35a Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes,“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 72)“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560)“ durch die Wörter „Artikel 1, Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt mit der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2023

Namens des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Hannover, den 11. Oktober 2023

Namens des Ministerpräsidenten  
des Landes Niedersachsen

Der Finanzminister  
des Landes Niedersachsen

G e r a l d H e e r e

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über den Finanzausgleich und des Aufnahmegesetzes**  
**sowie zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Katastrophenschutzgesetzes**

**Vom 14. Dezember 2023**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über den Finanzausgleich**

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „191 000 000“ durch die Angabe „286 000 000“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Ukraine“ die Worte „und Geflüchteten aus anderen Ländern“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Änderung des Aufnahmegesetzes**

§ 4 b Abs. 1 des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ukraine“ die Worte „und zur Entlastung bei den Aufgaben im Bereich der Fluchtmigration“ eingefügt und die Angabe „50 000 000“ durch die Angabe „145 000 000“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Ukraine“ die Worte „sowie für die Aufgaben im Bereich der Fluchtmigration“ eingefügt.

**Artikel 3**

**Änderung des Niedersächsischen**  
**Katastrophenschutzgesetzes**

§ 36 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504) erhält folgende Fassung:

**„§ 36**

**Zuständigkeit für Aufgaben**  
**einer alarmkalenderführenden Stelle**  
**im Rahmen der zivilen Alarmplanung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben einer alarmkalenderführenden Stelle im Rahmen der zivilen Alarmplanung obliegen im übertragenen Wirkungskreis den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

(2) <sup>1</sup>Für die Einführung stellt das Land im ersten Jahr der Aufgabenübertragung einen finanziellen Ausgleich von insgesamt 2,4 Millionen Euro bereit. <sup>2</sup>Die Verteilung der Mittel aus Satz 1 an die Landkreise, kreisfreien Städte und die Städte Cuxhaven und Hildesheim setzt sich zusammen aus

1. einem Pauschalbetrag in Höhe von 25 000 Euro und
2. einem Zuschlag, der sich zu gleichen Teilen nach der durch das Landesamt für Statistik erhobenen Bevölkerungszahl und der Katasterfläche der jeweiligen Gebietskörperschaft zum Erhebungsstichtag 31. Dezember 2022 bemisst.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2023

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltsplans**  
**für das Haushaltsjahr 2024**  
**(Haushaltsgesetz 2024 — HG 2024 —)**

**Vom 14. Dezember 2023**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

<sup>1</sup>Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahme und Ausgabe auf 42 443 234 000 Euro festgestellt. <sup>2</sup>Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2024 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 5 896 564 000 Euro festgestellt. <sup>3</sup>Die einzelnen Einnahmen, Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich aus den Einzelplänen, die im Gesamtplan (**Anlage 1**) in der Haushaltsübersicht zusammengefasst sind.

§ 2

<sup>1</sup>Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Fachministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt,

1. für das Haushaltsjahr 2024 Kredite aufzunehmen
  - a) zur Deckung von Ausgaben bis zu 0 Euro,
  - b) zur Tilgung am Kreditmarkt aufgenommener Kredite bis zu 7 056 243 000 Euro,
  - c) zur erneuten Bereitstellung von Mitteln, die in vorangegangenen Haushaltsjahren verausgabt wurden, um die Tilgung bestehender Schulden vorzufinanzieren, soweit Kreditermächtigungen ausweislich des Haushaltsabschlusses des Vorjahres deshalb nicht ausgeschöpft wurden, und
  - d) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zu 12 Prozent des durch das Haushaltsgesetz für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags der Einnahmen und Ausgaben

sowie

2. Kredite vorzeitig zu tilgen; die dazu erforderlichen Beträge wachsen dem Teilbetrag nach Nummer 1 Buchst. b zu.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c wächst rückwirkend der Betrag zu, um den sich die Obergrenze der Kreditaufnahme nach § 18 a LHO für das betreffende Haushaltsjahr wegen einer Veränderung

1. des Betrages der nach § 18 b Abs. 1 Nr. 2 LHO zu tilgenden Kredite oder
2. des Bestands der Rücklage nach § 18 b Abs. 5 LHO

im Haushaltsabschluss des Vorjahres verändert.

(3) <sup>1</sup>Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c wächst rückwirkend der Betrag zu, um den sich die Obergrenze der Kreditaufnahme nach § 18 a LHO für das betreffende Haushaltsjahr wegen der nach § 18 b Abs. 4 LHO ermittelten tatsächlichen Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gegenüber der Obergrenze, die sich aus der zuletzt

getroffenen gesetzlichen Feststellung nach § 18 b Abs. 3 Satz 5 ergeben hat, verändert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Veränderung nach Satz 1 nach der letzten Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung für die Landesregierung vorhersehbar war und der Landtag insoweit noch über die Ermächtigung zur Kreditaufnahme durch Nachtragshaushaltsgesetz bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres hätte entscheiden können.

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2024 bis zu 2 032 000 000 Euro Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) für Maßnahmen der Interreg-Programme der Förderperiode 2014 bis 2020 bis einschließlich 2023 — insoweit bis zu einer Höhe von insgesamt 46 316 000 Euro — und für Maßnahmen der Interreg-Programme der Förderperiode 2021 bis 2027 bis einschließlich 2029 — insoweit bis zu einer Höhe von insgesamt 71 500 000 Euro —,
6. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes

übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen besetzten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(4) <sup>1</sup>Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist ermächtigt, zur Absicherung der Leihgaben, die den Museen und Bibliotheken des Landes sowie den Museen, Bibliotheken und Archiven der niedersächsischen Hochschulen überlassen werden und an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, im Haushaltsjahr 2024 Garantien bis zu 540 000 000 Euro zu übernehmen. <sup>2</sup>In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. <sup>3</sup>Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2024 gegenüber der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zur Absicherung von zur Stärkung der niedersächsischen Wirt-

schaft gewährten Liquiditäts- und Investitionskrediten eine globale Rückbürgschaft bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.

## § 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

## § 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2024 (Allgemeine Bestimmungen 2024) — **Anlage 2** — ergänzt.

(2) <sup>1</sup>In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. <sup>2</sup>Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteneinheiten pro Jahr. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) <sup>1</sup>Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. <sup>2</sup>Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern sichergestellt ist, dass dadurch Mehrausgaben in Folgejahren nicht entstehen und die Erreichung des mit der Verwaltungsmodernisierung mitverfolgten Ziels des Personalabbaus nicht beeinträchtigt wird. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 1302 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) <sup>1</sup>Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. <sup>2</sup>Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 428 01, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie im Kapitel 0314 den Titel 429 10. <sup>3</sup>Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis. <sup>4</sup>Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

## § 7

<sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2023 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 noch nicht enthalten sind. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

- für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2022/2023 sowie
- für die im Haushaltsjahr 2023 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 0613 bis 0619, 0622, 0623, 0631, 0632 und 0634 bis 0638 in Auswirkung

des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

## § 8

(1) <sup>1</sup>Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Union ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. <sup>2</sup>§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. <sup>2</sup>Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.

(3) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen, um

- Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um die Verwertung landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen, oder
- Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Hochbaus durchzuführen.

<sup>2</sup>Die Mittelverwendung nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Gesamtumfang der einem Nutzer zur Erfüllung seiner Aufgaben überlassenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringert und in entsprechendem Umfang Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte veräußert werden, und ist auf bis zu 50 Prozent der Einnahmen aus dieser Veräußerung begrenzt. <sup>3</sup>Die Mittel sollen für Maßnahmen im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde eingesetzt werden, der der Nutzer nach Satz 2 zugeordnet ist.

## § 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

## § 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Ausgabe abzusetzen:

- Erstattungen von anderen als Landesbetrieben für die Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
- Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;

3. Erstattungen bei folgenden Titeln (einschließlich entsprechender Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln):
  - a) Titel 511 01 und 518 02 — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
  - b) Titel 511 01 — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —,
  - c) Titel 514 01 — aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
  - d) Titel 517 01 — aus Erstattungen Dritter —,
  - e) Titel 525 01, 527 01 und 527 02 — aus Erstattungen des öffentlichen Bereichs sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr —;

4. Erstattungen für die Beteiligung an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
5. Schadenersatz Dritter im Rahmen der Durchführung im Einzelplan 20 einzeln veranschlagter Hochbaumaßnahmen, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
6. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
7. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 5051);
8. von Finanzämtern erstattete Vor- oder Umsatzsteuer sowie vereinnahmte Umsatzsteuer;
9. Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen bis zur Höhe der Ausgaben damit verbundener Grundstückserwerbe.

(2) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Einnahme abzusetzen:

1. an Behörden anderer Körperschaften im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), abzuführende Gebührenanteile;
2. an Behörden gemäß § 13 NVwKostG weiterzuleitende Auslagererstattungen der Kostenschuldner;
3. an Finanzämter abzuführende Umsatzsteuer;
4. Rückzahlungen vereinnahmter Sicherheitsleistungen gemäß den §§ 127 a und 132 der Strafprozessordnung;
5. Rückzahlungen an die Europäische Union, den Bund oder andere Länder im Rahmen gemeinschaftlicher Finanzierungen, soweit diese noch im Haushaltsjahr der Vereinnahmung zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für nur von der Europäischen Union oder dem Bund finanzierte Maßnahmen;
6. Auszahlungen von im Rahmen der Vermögensabschöpfung vorläufig vereinnahmten Beträgen.

(3) Bei Titel 546 09 dürfen Ausgaben über die dort nach Absatz 1 Nr. 8 abgesetzten Einnahmen hinaus insoweit getätigt werden, als diese

1. zur Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Pflichten des Landes als Unternehmer zu tätigen sind oder

2. Beträgen entsprechen, die bei der zuständigen Finanzbehörde abzugs- oder erstattungsfähig sind.

(4) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

#### § 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 503), wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2024 auf 420 Prozent festgesetzt.

#### § 12

Für im Zusammenhang mit dem kommunalen Sportstättenanierungsprogramm veranschlagte Haushaltsmittel wird bestimmt, dass abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden können, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben.

#### § 13

<sup>1</sup>Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist ermächtigt, der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. im Haushaltsjahr 2024 eine Finanzhilfe von 2 600 000 Euro zu gewähren. <sup>2</sup>Diese ergänzt die Finanzhilfe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 569), und ist wie diese nach den Regelungen des § 15 NGLüSpG zu verausgaben.

#### § 14

<sup>1</sup>Das für Inneres und Sport zuständige Ministerium ist ermächtigt, dem Niedersächsischen Landessportbund e. V. im Haushaltsjahr 2024 eine Finanzhilfe von 1 700 000 Euro für Zwecke der Förderung von Schwimmkursen sowie der Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern im Bereich Schwimmen zu gewähren. <sup>2</sup>Diese ergänzt die Finanzhilfe nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Sportfördergesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), und ist im Februar 2024 auszuführen. <sup>3</sup>Die Mittel sind unter Beachtung der Regelungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und der besonderen Zweckbestimmung aus Satz 1 zu verwenden.

#### § 15

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 weiter.

#### § 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2023

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesamt**

Haushaltsjahr 2024

**A. Haushalts**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen				Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	221	—	—	221	60.095
02	Staatskanzlei	—	811	250	—	1.061	24.994
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	82.690	59.932	5.263	147.885	1.581.240
04	Finanzministerium	—	88.415	264.440	8	352.863	792.445
05	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.709	2.331.373	131.666	2.484.748	130.777
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	27.052	539.963	220.415	787.430	79.027
07	Kultusministerium	—	17.365	2.830	—	20.195	5.727.074
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	—	16.079	343.298	250.900	610.277	215.089
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.690	24.991	21.436	72.964	124.081	143.449
11	Justizministerium	—	515.945	4.280	—	520.225	944.966
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153
13	Allgemeine Finanzverwaltung	33.908.300	606.116	2.105.301	421.488	37.041.205	6.324.898
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	15.557
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	134.000	50.804	15.056	145.429	345.289	94.838
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	43	1.059	—	1.102	16.157
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	201	—	—	201	4.499
20	Hochbauten	—	200	50	6.200	6.450	—
	Summe 2024	34.046.990	1.452.643	5.689.268	1.254.333	42.443.234	16.155.258
	Summe 2023	33.731.790	1.907.764	5.535.844	860.931	42.036.329	15.329.373
	2024 mehr(+)/weniger(-)	+315.200	-455.121	+153.424	+393.402	+406.905	+825.885

**plan**

Haushaltsjahr 2024

**übersicht** (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2024 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
9.048	12.382	150	2.201	—	83.876	-83.655	—	01
8.256	7.635	—	165	2.493	43.543	-42.482	45	02
721.233	539.251	105	188.381	46.537	3.076.747	-2.928.862	46.680	03
328.681	2.273	—	9.089	25.097	1.157.585	-804.722	—	04
48.036	6.233.079	—	432.290	-14.040	6.830.142	-4.345.394	2.053.751	05
27.067	3.658.496	—	298.910	-7.018	4.056.482	-3.269.052	972.128	06
74.504	2.281.062	—	59.981	-84.205	8.058.416	-8.038.221	151.127	07
118.261	727.351	115.546	845.425	-1.313	2.020.359	-1.410.082	712.530	08
47.599	180.331	4.248	121.128	11.807	508.562	-384.481	275.086	09
522.988	29.579	2.500	20.909	48.589	1.569.531	-1.049.306	38.990	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.409.114	6.293.213	—	67.525	77.057	14.171.807	+22.869.398	515.750	13
1.273	6	—	36	180	17.052	-17.051	—	14
50.584	273.266	38.292	164.413	29.693	651.086	-305.797	1.045.538	15
5.484	22.068	—	310	428	44.447	-43.345	8.439	16
725	—	—	15	26	5.265	-5.064	—	17
80.050	78	68.004	—	—	148.132	-141.682	76.500	20
3.452.952	20.260.070	228.845	2.210.778	135.331	42.443.234	—	5.896.564	
3.118.588	21.279.579	163.269	2.028.232	117.288	42.036.329	—	2.083.472	
+334.364	-1.019.509	+65.576	+182.546	+18.043	+406.905		+3.813.092	

**B. Obergrenze Ermächtigung Nettokreditaufnahme (NKA)**

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 a bis 18 d LHO)

- in Mio. EUR -

**2024****1. Obergrenze NKA**

1.1 Strukturelle NKA (§ 18 a Abs. 1 LHO)		0,0	
1.2 NKA aufgrund Ausnahmesituation (§ 18 c LHO) <sup>1)</sup>		-100,0	
	Obergrenze NKA:	<u>-100,0</u>	-100,0

**2. Finanzielle Transaktionen**

2.1 Einnahmen aus Beteiligungsveräußerungen, aus Kreditaufnahmen beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen (§ 18 a Abs. 2 Nr. 2 LHO)		18,4	
2.2 Ausgaben für Beteiligungserwerb, für Tilgungen an öffentlichen Bereich und für Darlehensvergaben (§ 18 a Abs. 2 Nr. 1 LHO)		<u>0,1</u>	
	Saldo finanzieller Transaktionen:	18,3	
	Wirkung Saldo finanzieller Transaktionen auf Obergrenze NKA:		-18,3

**3. Konjunkturbereinigung (§ 18 b LHO)**

3.1 Ableitung Konjunkturkomponente (§ 18 b LHO)			
3.1.1 Zum Entwurf Haushaltsplan (§ 18 b Abs. 2 LHO)			
Produktionslücke		-11.900,0	
Anteil Ländergesamtheit (Budgetsemielastizität)	13,40%	-1.594,6	
Anteil Niedersachsen an Ländergesamtheit	9,03%	-144,0	-144,0
Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr			<u>8,0</u>
	Konjunkturkomponente <sup>2)</sup> :		-152,0
3.1.2. Fortschreibung Konjunkturkomponente (§ 18 b Abs. 3 LHO) <sup>3)</sup>			
Änderung erwartete Steuereinnahmen		-120,0	
Wirkungen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen		260,0	
Änderung Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr		30,0	
Änderung Wirkung konjunkturelle Abweichung auf KFA		<u>-80,0</u>	
		-330,0	
Beschränkung auf 5 % Steueraufkommen		1.749,0	-330,0
	Steuerabweichungskomponente:		-330,0
	(Fortgeschriebene) Konjunkturkomponente:		-482,0

**3.2 Wirkung Konjunkturkomponente**

3.2.1 auf konjunkturelle Tilgung (§ 18 b Abs. 1 Nr. 2 LHO)			
Konjunkturelle Schulden			
Stand endgültiger Abschluss Vor-Vorjahr		0,0	
Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr		0,0	
Planmäßiger Stand Vorjahr		<u>0,0</u>	0,0
Verpflichtende Tilgung			0,0
Konjunkturelle Nettokreditaufnahme			<u>0,0</u>
	Neuer Stand Planjahr:		0,0
3.2.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (§ 18 b Abs. 1 Nr. 1 LHO)			
Konjunkturbereinigungsrücklage			
Stand endgültiger Abschluss Vor-Vorjahr (Kap. 6132)		549,0	
Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr (Kap. 1302 Titel 359 13 bzw. 919 13)		0,0	
Planmäßiger Stand Vorjahr		<u>549,0</u>	549,0
Mögliche Entnahme			482,0
Veranschlagte Entnahme Planjahr (Kap. 1302 Titel 359 13)			371,0
Verpflichtende Zuführung Planjahr (Kap. 1302 Titel 919 13)			<u>0,0</u>
	Neuer Stand Planjahr:		178,0

**3.3 Zusammenfassung Wirkungen Konjunkturbereinigung**

3.3.1 auf Obergrenze NKA (mögliche NKA/verpflichtende Tilgung)			<b>0,0</b>
3.3.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (mögl. Entnahme/verpflicht. Zuführ.)		-482,0	

**4. Verpflichtung zum Abbau Kontrollkonto (§ 18 d Abs. 2 LHO)****0,0****5. Obergrenze Ermächtigung NKA (1. bis 4.)<sup>4)</sup>****-118,3****6. Veranschlagte Nettokreditaufnahme/Nettotilgung (Kap. 1325 TGr. 61/62)****-118,3****7. Über-/Unterschreitung zulässige NKA (6. abzgl. 5.)****0,0**<sup>1)</sup> Tilgungsverpflichtung für notlagenbedingte Kreditaufnahmen (COVID-19)<sup>2)</sup> in Anlehnung an Steuerschätzung auf volle Mio. Euro gerundet<sup>3)</sup> Erst zur abschließenden Beratung im LT<sup>4)</sup> Negativer Betrag entspricht Nettotilgungsverpflichtung

**C. Finanzierungsübersicht** (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

- in Mio. EUR -

<b>I. Zusammensetzung Finanzierungssaldo</b>	<b>2024</b>	
1. Kreditaufnahme und Tilgung		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel (Haushaltsdeckungskredite lt. HG)		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln		
sonstiger inländischer Kreditmarkt ( <i>Kapitel 1325 Titel 325 61</i> )	7.056,2	
ausländischer Kreditmarkt ( <i>Kapitel 1325 Titel 326 61</i> )	-,-	
Summe 1.1.1:	7.056,2	
1.1.2 Planmäßige Tilgung		
sonstiger inländischer Kreditmarkt ( <i>Kapitel 1325 Titel 325 62</i> )	-7.174,5	
ausländischer Kreditmarkt ( <i>Kapitel 1325 Titel 326 62</i> )	-,-	
Summe 1.1.2:	-7.174,5	
<b>Saldo:</b>	-118,3	<b>-118,3</b>
1.2 Zweckgebundene Deckungsmittel		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten		
( <i>OGr. 32 - soweit nicht bei I. Nr. 1.1.1</i> )	-,-	
1.2.2 Tilgung zweckgebundener Kredite am Kreditmarkt ( <i>OGr. 59</i> )		
- einschließlich Ausgleichsforderungen	-,-	
<b>Saldo:</b>	-,-	<b>-,-</b>
<b>Netto-Neuverschuldung (pos. Betrag) / Netto-Tilgung (neg. Betrag):</b>		<b>-118,3</b>
2. Abwicklung Rechnungsergebnisse aus Vorjahren (§ 25 LHO)		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre ( <i>Gr. 361</i> )		
	-,-	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ( <i>Gr. 961</i> )		
	-,-	
<b>Ergebnis Abwicklung Rechnungsergebnisse Vorjahre:</b>	-,-	<b>-,-</b>
3. Veränderung Rücklagenbestand		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen ( <i>OGr. 35</i> )		
	408,6	
3.2 Zuführungen an Rücklagen ( <i>OGr. 91</i> )		
	0,2	
<b>Veränderung Rücklagenbestand:</b>	-408,4	<b>-408,4</b>
 <b>II. Ermittlung Finanzierungssaldo</b>		
1. Einnahmen		
nach § 1 HG 2024		<b>42.443,2</b>
davon ab gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO:		
Saldo allgemeine Deckungsmittel - vgl. I. Ergebnis 1.1	-118,3	
Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten - vgl. I. Nr. 1.2.1	-,-	
Einnahmen aus Überschüssen - vgl. I. Nr. 2.1	-,-	
Entnahmen aus Rücklagen - vgl. I. Nr. 3.1	408,6	
Summe Abzüge:	290,3	<b>290,3</b>
<b>Einnahmen für Ermittlung Finanzierungssaldo:</b>		<b>42.152,9</b>
2. Ausgaben		
nach § 1 HG 2024		<b>42.443,2</b>
( <i>ohne Schuldentilgung an Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite</i> )		
davon ab gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO:		
Tilgung zweckgebundener Kredite am Kreditmarkt - vgl. I. Nr. 1.2.2	-,-	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen - vgl. I. Nr. 2.2	-,-	
Zuführungen an Rücklagen - vgl. I. Nr. 3.2	0,2	
Summe Abzüge:	0,2	<b>0,2</b>
<b>Ausgaben für Ermittlung Finanzierungssaldo:</b>		<b>42.443,0</b>
3. Finanzierungssaldo ( <i>kassenmäßige Abgrenzung</i> )		
		<b>-290,1</b>

Positionen mit Beträgen unter 50.000 EUR werden als "0,0" und Positionen ohne Beträge als "-,-" dargestellt.

**D. Kreditfinanzierungsplan** (§ 13 Abs. 4 Nr. 4 LHO)

		- in Mio. EUR -
		<b>2024</b>
<b>I. Kreditaufnahmen (brutto)</b>		
1.	sonstiger inländischer Kreditmarkt ( <i>Kapitel 1325 Titel 325 61</i> )	7.056,2
2.	andere der OGr. 31 und 32	-, -
	Summe I.	7.056,2
<b>II. Tilgungen</b>		
1.	sonstiger inländischer Kreditmarkt ( <i>Kapitel 1325 Titel 325 62</i> )	-7.174,5
2.	andere der OGr. 31, 32, 58 und 59	-, -
	Summe II.	-7.174,5
<b>III. Kreditaufnahmen (netto)</b>		
1.	sonstiger inländischer Kreditmarkt ( <i>Ergebnis aus I. Nr. 1 und II. Nr. 1</i> )	-118,3
2.	andere ( <i>Ergebnis aus I. Nr. 2 und II. Nr. 2</i> )	-, -
	Summe III.	-118,3

Positionen mit Beträgen unter 50.000 EUR werden als "0,0" und Positionen ohne Beträge als "-,-" dargestellt.

**Allgemeine Bestimmungen  
zu den Personalausgaben für das  
Haushaltsjahr 2024  
(Allgemeine Bestimmungen 2024)****1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne,  
Stellenübersichten und Bedarfsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 Prozent freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die im Rahmen eines CARE-Verfahrens zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen auf einem anderen Dienstposten eingesetzt werden, wenn eine Beschäftigung im bisherigen Bereich aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, für eine angemessene weitere Verwendung sonst keine Planstelle zur Verfügung steht und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Einzelfall nachgewiesen ist.

<sup>2</sup>Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. <sup>3</sup>Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. <sup>5</sup>Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht. <sup>6</sup>In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 erhält der kw-Vermerk die Fassung „kw mit Ablauf des TT.MM.JJJJ“.

(2) <sup>1</sup>Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Für zu mindestens 50 Prozent freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. <sup>3</sup>Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personal-

ratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

**2. Ausnahmen zu den §§ 49 und 50 LHO**

(1) Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte
  - a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
  - b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2023 (Nds. GVBl. S. 197), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
  - c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 60), ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann,
 sowie
2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.

(3) <sup>1</sup>Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Stellen, deren Inhaberinnen oder Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>2</sup>Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

(4) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (in Voll- oder Teilzeit beschäftigt) dürfen anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. <sup>2</sup>Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitbeschäftigten sowie Besetzungs-

anteilen von Vollzeitbeschäftigten besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten nicht übersteigt. <sup>3</sup>Sofern die Besetzung laubbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laubbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(5) <sup>1</sup>Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. <sup>2</sup>Von § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 260), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 12 NBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. <sup>3</sup>Nach den Sätzen 1 und 2 freie Stellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(6) <sup>1</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 0710 bis 0720 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. <sup>2</sup>Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbeschäftigten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

### 3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) <sup>1</sup>Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

<sup>3</sup>Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 296), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), sowie bei Elternzeit — im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG — gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. <sup>4</sup>Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung — Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht — einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leer-

stelle weg. <sup>2</sup>Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. <sup>3</sup>Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. <sup>4</sup>Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleneinhaberinnen oder Leerstelleneinhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. <sup>5</sup>Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) <sup>1</sup>Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt, sowie für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die in ein Amt nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamStG in Verbindung mit § 39 NBG berufen wurden. <sup>3</sup>Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191), zu erteilen. <sup>2</sup>Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

### 4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

#### **5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen**

<sup>1</sup>Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. <sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### **6. Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

**G e s e t z**  
**zur Einführung eines Niedersächsischen**  
**Hinweisgebermeldestellengesetzes sowie zur Änderung**  
**des Niedersächsischen Beamtengesetzes\*)**

**Vom 14. Dezember 2023**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Hinweisgebermeldestellengesetz  
(NHinMeldG)

§ 1

Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Jede Kommune ist verpflichtet, mindestens eine interne Meldestelle gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für kommunale Anstalten, gemeinsame kommunale Anstalten und Zweckverbände, für den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ sowie für sonstige Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen.

§ 2

Ausnahmen, Zusammenarbeit

(1) Von der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie
2. Kommunen und Beschäftigungsgeber nach § 1 Abs. 2 mit jeweils in der Regel weniger als 50 Beschäftigten.

(2) <sup>1</sup>Kommunen und Beschäftigungsgeber nach § 1 Abs. 2 können zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 1 Abs. 1

1. eine gemeinsame Stelle einrichten und betreiben oder
2. eine von dem für Inneres zuständigen Ministerium benannte staatliche Stelle als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.

<sup>2</sup>Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, bleibt von Satz 1 unberührt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Dem § 104 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 296), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1; 2023 Nr. L 116 S. 30).

Hannover, den 14. Dezember 2023

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz  
zur Umsetzung des Vierzehnten Buchs des  
Sozialgesetzbuchs in Niedersachsen**

**Vom 14. Dezember 2023**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des  
Vierzehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs  
(Nds. AG SGB XIV)

§ 1

Träger der Sozialen Entschädigung

Träger der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV) ist das Land.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Zuständige Behörde nach § 112 Satz 1 SGB XIV ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

§ 3

Heranziehung

(1) <sup>1</sup>Das Land zieht zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialen Entschädigung obliegenden Aufgaben nach dem Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet heran. <sup>2</sup>Die Heranziehung umfasst folgende Aufgaben:

1. Hilfe zur Pflege nach § 26 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Besitzstand gemäß § 145 SGB XIV,
2. Leistungen zur Weiterführung eines Haushalts nach § 26 d BVG für Hinterbliebene im Besitzstand gemäß § 145 SGB XIV,
3. Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG im Besitzstand nach § 145 SGB XIV,
4. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG für Hinterbliebene im Besitzstand nach § 145 SGB XIV,
5. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 3 BVG im Besitzstand gemäß § 145 SGB XIV,
6. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 65 SGB XIV,
7. Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 66 SGB XIV,
8. Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV mit Ausnahme von Leistungen für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben (§ 101 SGB XIV),
9. Leistungen zur Weiterführung des Haushalts nach § 95 SGB XIV,
10. Leistungen in sonstigen Lebenslagen nach § 96 SGB XIV.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Entgegennahme, Aufnahme und Ergänzung von Anträgen auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 2, Ermittlung und Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen und, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 6 und 7, Durchführung der Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
2. Verwaltungsmaßnahmen, die sich aus der Bewilligung von Leistungen ergeben, insbesondere die Auszahlung von Geldleistungen, die Überwachung und Sicherung ihrer zweck-

entsprechenden Verwendung und ihrer Rückzahlung, sowie Einziehung der von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern sowie von Dritten geschuldeten Beiträge,

3. Ermittlung von Ansprüchen gegen Dritte und deren Überleitung auf das Land,
4. Hausbesuche und sonstige erforderliche persönliche Betreuungmaßnahmen.

<sup>2</sup>Nicht umfasst sind Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts nach § 152 SGB XIV.

(3) Die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 obliegt der Kommune, in deren Gebiet der gewöhnliche Aufenthalt der oder des Leistungsberechtigten liegt.

(4) <sup>1</sup>Das Land kann den Kommunen für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Es kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.

(5) <sup>1</sup>Bei der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 handeln die Kommunen im Namen des Landes. <sup>2</sup>Das Land kann sich die Durchführung der Aufgaben ganz oder teilweise vorbehalten. <sup>3</sup>Beabsichtigt eine Kommune, die Erbringung von in Absatz 1 Satz 2 genannten Leistungen ganz oder teilweise abzulehnen oder die Bewilligung einer Leistung ganz oder teilweise aufzuheben, so hat sie darüber die Entscheidung der Behörde nach § 2 herbeizuführen.

§ 4

Statistik

(1) <sup>1</sup>Die herangezogenen Kommunen übermitteln der Behörde nach § 2 die Daten gemäß § 127 SGB XIV zu den dort genannten Erhebungsmerkmalen, die sich aus der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 ergeben. <sup>2</sup>Für die Art und Weise der Übermittlung gilt § 131 Abs. 2 Satz 1 SGB XIV entsprechend.

(2) Die Behörde nach § 2 darf die nach Absatz 1 übermittelten Daten nur verarbeiten, um der Auskunftspflicht gemäß § 131 SGB XIV nachzukommen und die geforderten statistischen Daten zu übermitteln.

§ 5

Aufsicht

<sup>1</sup>Bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 unterstehen die Kommunen der Fachaufsicht der Behörde nach § 2. <sup>2</sup>Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Ministerium. <sup>3</sup>Die Behörde nach § 2 kann sich jederzeit über die Durchführung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben unterrichten lassen. <sup>4</sup>Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Führen Kommunen Aufgaben der Sozialen Entschädigung aufgrund einer Heranziehung nach § 3 Abs. 1 durch, so erstattet das Land die Aufwendungen.

(2) Aufwendungen sind die Ausgaben für die nach Absatz 1 erbrachten Leistungen der Sozialen Entschädigung abzüglich der damit zusammenhängenden Einnahmen.

(3) Die Verwaltungskosten werden im Rahmen der Zuweisung für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gedeckt.

(4) Hat eine herangezogene Kommune eine Maßnahme aufgrund einer Weisung des Landes getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet das Land alle notwendigen Kosten, die der Kommune durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

(5) Die herangezogenen Kommunen treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund der Heranziehung nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(6) Die herangezogenen Kommunen haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gegen das Land, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabendurchführung beruht.

(7) <sup>1</sup>Die herangezogenen Kommunen haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Sinne des Artikels 104 a Abs. 5 des Grundgesetzes. <sup>2</sup>Werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Mittel in einer nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Art und Weise verausgabt und werden einer Kommune hierfür Aufwendungen erstattet, so kann das Land die Herausgabe dieser Mittel verlangen, soweit der Bund eine Rückerstattung vom Land fordert. <sup>3</sup>Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den herangezogenen Kommunen bleiben unberührt.

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 9 wird die Verweisung „§ 15 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Vierzehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV)“ ersetzt.
2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 1 und 2 BVG“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 SGB XIV“ ersetzt.
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die Höhe des Unfallausgleichs ergibt sich aus der Anlage 1.“
3. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ ein Semikolon und die Worte „§ 5 Abs. 1 SGB XIV gilt entsprechend“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 1 und 2 BVG“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 SGB XIV“ ersetzt.
4. In § 42 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 1 und 2 BVG“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 SGB XIV“ ersetzt.

5. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 1 und 2 BVG“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 SGB XIV“ ersetzt.
6. In § 48 Abs. 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 1 und 2 BVG“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 SGB XIV“ ersetzt.
7. In § 49 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 63 b“ durch die Angabe „§ 86“ ersetzt.
8. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
9. § 64 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
10. § 66 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben 112,67 Euro und bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 bleiben 56,33 Euro unberücksichtigt.“
11. In § 93 Abs. 6 wird das Wort „Anwendung“ durch die Worte „mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs aus der **Anlage 1** ergibt“ ersetzt.
12. Es wird die folgende neue Anlage 1 eingefügt:

### „Anlage 1 (zu § 39)

Gültig ab 1. Januar 2024

Höhe des Unfallausgleichs nach § 39

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	171 Euro
40	233 Euro
50	346 Euro
60	431 Euro
70	592 Euro
80	706 Euro
90	850 Euro
100	944 Euro

13. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

## Artikel 3

### Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Niedersächsische Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge in der Fassung vom 16. September 1974 (Nds. GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284), und
2. die Verordnung über die Heranziehung örtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge zur Durchführung von Aufgaben der Kriegsofferfürsorge vom 25. März 1981 (Nds. GVBl. S. 47).

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 7 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2023

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**G e s e t z**  
**zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag**

**Vom 14. Dezember 2023**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 9. Mai/16. Mai 2023 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. März 2024 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2023

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Vierter Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert — vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 — durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:
  - „§ 31a Transparenz
  - § 31b Compliance
  - § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
  - § 31d Gremienaufsicht
  - § 31e Interessenkollision“.
2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird — vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages — das Wort „europäischen“ gestrichen.
3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a

Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b

Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c

Gemeinschaftseinrichtungen und  
Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und

des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

#### § 31d

##### Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

#### § 31e

##### Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 — in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags — wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

#### Artikel 4

##### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Stuttgart, den 12. 5. 2023

Für den Freistaat Bayern:  
München, den 12. 5. 2023

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 11. 5. 2023

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 16. 5. 2023

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Bremen, den 15. 5. 2023

K r e t s c h m a n n

M. S ö d e r

K a i W e g e n e r

D i e t m a r W o i d k e

B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 9. 5. 2023	T s c h e n t s c h e r
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 12. 5. 2023	B o r i s R h e i n
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 16. 5. 2023	i. V. S. O l d e n b u r g
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 16. 5. 2023	S t e p h a n W e i l
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 15. 5. 2023	W ü s t
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 12. 5. 2023	M a l u D r e y e r
Für das Saarland: Saarbrücken, den 9. 5. 2023	A n k e R e h l i n g e r
Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 16. 5. 2023	K r e t s c h m e r
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 12. 5. 2023	D r. R a i n e r H a s e l o f f
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 11. 5. 2023	G ü n t h e r
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 11. 5. 2023	B o d o R a m e l o w

## Haushaltsbegleitgesetz 2024

Vom 14. Dezember 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

§ 46 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „73“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nummer 10 wird das Wort „und“ angefügt.
3. Es wird die folgende Nummer 11 eingefügt:  
„11. ab dem Haushaltsjahr 2024 für kreisfreie Städte 57,24 Euro und für Landkreise 64,53 Euro“.

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 115 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Ist einer Beamtin oder einem Beamten des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr das Amt der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung übertragen worden, so tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Altersgrenzen die in § 35 Abs. 2 genannte Altersgrenze.“
2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Altersgrenze“ wird die Angabe „nach den Sätzen 1 bis 3“ eingefügt.

### Artikel 4

#### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Absatz 5 gilt entsprechend.“
  - b) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Erreichen mehrere teilzeitbeschäftigte Anspruchsberechtigte zusammen nicht die regelmäßige Arbeits-

zeit bei Vollzeitbeschäftigung, so wird der Betrag anteilig gewährt, und zwar gekürzt im Verhältnis der Summe der individuellen wöchentlichen Arbeitszeiten beider Anspruchsberechtigter zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden vollzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten.“

2. § 36 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags für zwei oder mehr Kinder, so ist darüber hinaus“ durch die Worte „Hat eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und auf Gewährung eines Familienzuschlags für zwei oder mehr Kinder und sind sie oder er und die Ehepartnerin, der Ehepartner, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner für diese Kinder unterhaltspflichtig, so ist ihr oder ihm nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) <sup>1</sup>§ 35 Abs. 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Übrigen wird die Landesregierung ermächtigt, die jeweils maßgebliche Höhe des Familienergänzungszuschlags sowie die Einzelheiten des Verfahrens durch Verordnung zu regeln.“
3. Dem § 70 wird der folgende Absatz 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die am 31. Juli 2024 ein Amt der Niedersächsischen Besoldungsordnung A des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 260), innehatten, welches in der Besoldungsordnung A nicht mehr aufgeführt ist, werden nach Maßgabe der Anlage 19 in das entsprechende neue Amt übergeleitet. <sup>2</sup>Werden in der Anlage 19 für ein bisheriges Amt zwei neue Ämter aufgeführt, so richtet sich die Überleitung nach der Schülerzahl der Schule, bei der die Beamtin oder der Beamte am 1. August 2024 verwendet wird; § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.“
4. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe A 9 werden das Amt „Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis<sup>3) 5)</sup>“ und die Fußnote 5 gestrichen.
  - b) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Amt „Fachlehrerin, Fachlehrer  
— an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer —<sup>3)</sup>“ wird gestrichen.
    - bb) Bei dem Amt „Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis“ wird das Fußnotenzeichen „<sup>4)</sup>“ durch die Fußnotenzeichen „<sup>3) 4) 7)</sup>“ ersetzt.
    - cc) In der Fußnote 4 wird die Angabe „A 9 oder“ gestrichen.
    - dd) Es wird die folgende Fußnote 7 angefügt:  
„<sup>7)</sup> Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 vor dem 1. August 2024 übertragen wurde, erhalten eine allgemeine Stellenzulage nach Anlage 9 Nr. 2 a.“

- c) Die Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis“ wird das Fußnotenzeichen „<sup>5)</sup>“ angefügt.
- bb) In der Fußnote 4 wird die Angabe „A 9 oder“ gestrichen.
- cc) Es wird die folgende Fußnote 5 angefügt:  
<sup>5)</sup> Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 vor dem 1. August 2024 übertragen wurde, erhalten eine allgemeine Stellenzulage nach Anlage 9 Nr. 2 a.“
- d) In der Besoldungsgruppe A 12 werden die Ämter „Konrektorin, Konrektor“, „Lehrerin, Lehrer“, „Realschullehrerin, Realschullehrer“ und „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ jeweils mit allen Angaben sowie die Fußnoten 5 und 7 gestrichen.
- e) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden Ämter eingefügt:  
 „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor  
 — als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 —<sup>6)</sup>  
 Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule  
 — mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde  
 — mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte“.
- bb) Das Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer<sup>4)</sup>“ erhält folgende Fassung:  
 „Förderschullehrerin, Förderschullehrer<sup>4)</sup>  
 — mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung —  
 — bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —“.
- cc) Das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ erhält folgende Fassung:  
 „Förderschulrektorin, Förderschulrektor  
 — als Leiterin oder Leiter  
 — des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>6)</sup>,  
 — des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>6)</sup>,  
 — einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 —<sup>6)</sup>  
 — einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 —<sup>7)</sup>“.
- dd) Das Amt „Konrektorin, Konrektor“ erhält folgende Fassung:  
 „Konrektorin, Konrektor  
 — bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —  
 — als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht —  
 — als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 —<sup>6)</sup>“.
- ee) Das Amt „Lehrerin, Lehrer“ erhält folgende Fassung:  
 „Lehrerin, Lehrer  
 — an einer allgemeinbildenden Schule —<sup>4)</sup>  
 — im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten —<sup>10)</sup><sup>14)</sup>“.
- ff) Das Amt „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- gg) Das Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer“ erhält folgende Fassung:  
 „Realschullehrerin, Realschullehrer  
 — bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —  
 — mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung —<sup>4)</sup>“.
- hh) Das Amt „Realschulrektorin, Realschulrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- ii) Das Amt „Rektorin, Rektor“ erhält folgende Fassung:  
 „Rektorin, Rektor  
 — als Leiterin oder Leiter  
 — des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>6)</sup>,  
 — des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>6)</sup>,  
 — einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 —<sup>6)</sup>“.
- jj) Das Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- kk) Die Fußnote 10 erhält folgende Fassung:  
<sup>10)</sup> Mit Ausnahme des Sekundarbereichs I am Gymnasium sowie dem gymnasialen Zweig einer Kooperativen Gesamtschule und an der Integrierten Gesamtschule.“
- ll) Es wird die folgende Fußnote 14 angefügt:  
<sup>14)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.“
- f) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Amt „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“ erhält folgende Fassung:  
 „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor  
 — als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters  
 — einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120,  
 — einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen<sup>2)</sup>,  
 — einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,  
 — einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,  
 — einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup>,

- eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 —
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —
  - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule —
  - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule —“.
- bb) Das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ erhält folgende Fassung:
- „Förderschulrektorin, Förderschulrektor
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 —
  - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 —<sup>2)</sup>
  - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 —
  - als Leiterin oder Leiter
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360<sup>2)</sup>,
    - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
    - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup>,
    - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
    - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>2)</sup>,
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule —<sup>2)</sup>
  - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung an einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule zur Wahrnehmung schulfachlicher Aufgaben —“.
- cc) Es wird das folgende Amt eingefügt:
- „Konrektorin, Konrektor
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup>,

- eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 —
  - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule —
  - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule —
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —
  - als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht —“.
- dd) Die Ämter „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor“ und „Realschulrektorin, Realschulrektor“ werden jeweils mit allen Angaben gestrichen.
- ee) Das Amt „Rektorin, Rektor“ erhält folgende Fassung:
- „Rektorin, Rektor
- als Leiterin oder Leiter
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,
    - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360<sup>2)</sup>,
    - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
    - eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup>,
    - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
    - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>2)</sup>,
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule —<sup>2)</sup>,
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —“.
- ff) Das Amt „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor“ erhält folgende Fassung:
- „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor
- an einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180
  - an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 —“.
- gg) Es wird das folgende Amt eingefügt:
- „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
- an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 —“.
- hh) Das Amt „Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.

- g) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ erhält folgende Fassung:  
 „Förderschulrektorin, Förderschulrektor  
 — einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen —  
 — als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 —  
 — an einer berufsbildenden Schule oder an einem Gymnasium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben —  
 — bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —“.
- bb) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
 „Direktorin, Direktor  
 — als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 —<sup>1)4)</sup>“.
- cc) Das Amt „Realschulrektorin, Realschulrektor“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- dd) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
 „Rektorin, Rektor  
 — als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 —  
 — bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —“.
- ee) Das Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei dem Funktionszusatz „als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters“ werden die Angaben  
 „— eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150<sup>4)</sup>“  
 — eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150<sup>1)4)</sup>“  
 gestrichen.
- bbb) Bei dem Funktionszusatz „als Leiterin oder Leiter“ wird die Angabe  
 „— eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150<sup>1)4)</sup>“  
 gestrichen.
- h) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
 „Direktorin, Direktor  
 — als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150<sup>2)</sup>“.
- bb) Bei dem Amt „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor“ und dem Funktionszusatz „als Leiterin oder Leiter“ wird die Angabe  
 „— eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150<sup>2)</sup>“  
 gestrichen.
- cc) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
 „Pflegedirektorin, Pflegedirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen“.
- i) Der Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei dem Amt „Fachlehrerin, Fachlehrer“ wird der folgende Funktionszusatz eingefügt:  
 „— an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer —<sup>5)</sup>“.
- bbb) Es wird die folgende Fußnote 5 angefügt:  
 „<sup>5)</sup> Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.“
- bb) Die Besoldungsgruppe A 12 wird mit allen Angaben gestrichen.
- cc) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
 „Lehrerin, Lehrer  
 — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung —<sup>7)</sup>“.
- bbb) Dem Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer“ wird der folgende Funktionszusatz angefügt:  
 „— als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht —“.
- ccc) Es wird das folgende Amt angefügt:  
 „Realschulrektorin, Realschulrektor  
 — als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule —<sup>6)</sup>“.
- ddd) Es werden die folgenden Fußnoten 6 und 7 angefügt:  
 „<sup>6)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.  
<sup>7)</sup> Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.“
- dd) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es werden die folgenden Ämter angefügt:  
 „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor  
 — als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters  
 — einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 —  
 — einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 —<sup>1)</sup>,  
 — einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —<sup>1)</sup>,

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig —<sup>1)</sup>)
  - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule —
  - als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule —
  - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —
  - als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht —
- Realschulrektorin, Realschulrektor
- als Leiterin oder Leiter
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule —
    - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule —<sup>1)</sup>)
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 —
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 —<sup>1)</sup>)
- Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor
- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 —“.
- bbb) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:  
„<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.“
- ee) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
„Realschulrektorin, Realschulrektor
- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —
  - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 —
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —
  - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig —“.
- bbb) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
„Studiendirektorin, Studiendirektor
- als Leiterin oder als Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 —<sup>2)</sup>3)“.
- ccc) Es werden die folgenden Fußnoten 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.  
<sup>3)</sup> Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.“
- ff) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:  
aaa) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
„Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
- als Leiterin oder Leiter eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 —<sup>1)</sup>“.
- bbb) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:  
„<sup>1)</sup> Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.“
5. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter“ wird der folgende Funktionszusatz eingefügt:  
„— als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen —“.
- bb) Bei dem Amt „Direktorin, Direktor der Feuerwehr“ wird im Funktionszusatz die Zahl „400 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.
- cc) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
„Vizepräsidentin, Vizepräsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“.
- b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird das folgende Amt eingefügt:  
„Direktorin, Direktor der Feuerwehr
- bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 —“.
- bb) Bei dem Amt „Landesbranddirektorin, Landesbranddirektor“ wird das Fußnotenzeichen „<sup>6)</sup>“ angefügt.
- cc) Es wird die folgende Fußnote 6 angefügt:  
„<sup>6)</sup> Wenn nicht in der Besoldungsgruppe B 6“.
- c) In der Besoldungsgruppe B 6 wird das folgende Amt eingefügt:  
„Landesbranddirektorin, Landesbranddirektor
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung —“.
6. In der Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37) wird die Besoldungsgruppe R 3 wie folgt geändert:
- a) Bei dem Amt „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt“ wird dem Funktionszusatz „— als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht“ das Fußnotenzeichen „<sup>3)</sup>“ angefügt.
- b) Es wird die folgende Fußnote 3 angefügt:  
„<sup>3)</sup> Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.“
7. Die Anlage 6 (zu § 22 Abs. 2 Satz 4) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden in der Spalte „Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen“ die folgenden Zeilen in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:  
„Gesundheits...“,  
„Pflege...“ und  
„Weinkontroll...“.

- b) In Nummer 6 werden in der Spalte „Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen“ die folgenden Zeilen in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:  
 „Gesundheits...“ und  
 „Pflege...“.
8. Die Anlage 8 (zu § 37) wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Dezember 2022“ durch das Datum „1. Januar 2024“ ersetzt.
- b) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Januar 2024“ durch das Datum „1. August 2024“ ersetzt.
- c) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeilen
- |       |   |        |
|-------|---|--------|
| „A 12 | 5 | 188,31 |
| A 12  | 7 | 87,11“ |
- werden gestrichen.
- bb) Bei der Besoldungsgruppe A 13 wird unter der Angabe „Fußnote“ die Angabe „7“ durch die Angabe „7, 14“ ersetzt.
- cc) Der Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird die folgende Zeile angefügt:
- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| „A 15 | 2 | 225,90“. |
|-------|---|----------|
- bbb) Die Zeile
- |       |   |        |
|-------|---|--------|
| „A 12 | 1 | 87,11“ |
|-------|---|--------|
- wird gestrichen.
- ccc) Es werden die folgenden Zeilen eingefügt:
- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| „A 13 | 6 | 225,90   |
| A 14  | 1 | 225,90“. |
- d) In Nummer 3 wird bei der Besoldungsgruppe R 3 unter der Angabe „Fußnote“ die Angabe „1, 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
9. Die Anlage 9 (zu § 38) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
10. Die Anlage 10 (zu den §§ 38 und 44 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Dezember 2022“ durch das Datum „1. August 2024“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ wird die Angabe „Nummern 2 bis 5“ durch die Angabe „Nummern 2 bis 4“ ersetzt.
11. Die Anlage 11 (zu § 39) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 werden jeweils die Worte „obersten Behörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

- b) Nummer 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder Behörden des Bundes eine Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes bestimmten Höhe, wenn der Bund den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei seinen obersten Gerichtshöfen oder Behörden eine Stellenzulage gewährt und soweit der Bund diese erstattet.“
- c) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
- cc) Absatz 4 wird gestrichen.
- dd) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
- ee) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
12. Die Anlage 12 (zu § 39) wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Juli 2023“ durch das Datum „1. Januar 2024“ ersetzt.
- b) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Januar 2024“ durch das Datum „1. August 2024“ ersetzt.
- c) Bei der Angabe „Nummer 5 Abs. 3“ wird in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „110“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
- d) Die Angabe „Nummer 10 Abs. 1“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- e) Unter der Angabe „Nummer 12 Abs. 1“ wird in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „51,13“ durch die Zahl „76,69“ ersetzt.
- f) Unter der Angabe „Nummer 12 Abs. 2“ wird in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „76,69“ durch die Zahl „150,00“ ersetzt.
- g) Die Angabe „Nummer 12 Abs. 3 und 4“ wird mit allen Angaben gestrichen.
13. Die Anlage 13 (zu § 47 Abs. 6) wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Dezember 2022“ durch das Datum „1. August 2024“ ersetzt.
- b) Unter der Angabe „Beamtinnen und Beamten im Schuldienst“ wird die Nummer 1 mit allen Angaben gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
14. In Anlage 15 (zu § 58) wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Dezember 2022“ durch das Datum „1. August 2024“ ersetzt.
- b) In der Spalte Einstiegsamt wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

15. Es wird die folgende Anlage 19 (zu § 70 Abs. 4) angefügt:

**„Anlage 19**  
(zu § 70 Abs. 4)

### Überleitungsübersicht

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 9 Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis	Besoldungsgruppe A 10 Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis
Besoldungsgruppe A 12 Lehrerin, Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule	Besoldungsgruppe A 13 Lehrerin, Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule
Besoldungsgruppe A 12 Realschullehrerin, Realschullehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung	Besoldungsgruppe A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung	Besoldungsgruppe A 13 Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde	Besoldungsgruppe A 13 Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	Besoldungsgruppe A 13 Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule oder Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 oder Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 oder Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als zweite Konrektorin, zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer als zweite Konrektorin, zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 13 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 Konrektorin, Konrektor als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 Konrektorin, Konrektor als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Lehrerin, Lehrer im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten
Besoldungsgruppe A 13 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule oder Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 oder Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180
Besoldungsgruppe A 13 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 13 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 oder Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180
Besoldungsgruppe A 13 Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 13 Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 oder Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 40 und einer Gesamtschülerzahl bis 80	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 oder Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Rektorin, Rektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 oder Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 oder Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540	Besoldungsgruppe A 14 Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 oder Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Konrektorin, Konrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Realschulrektorin, Realschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360	Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 oder Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 14 Rektorin, Rektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180
Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 oder Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Realschulrektorin, Realschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Realschulrektorin, Realschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540	Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 oder Besoldungsgruppe A 15 Rektorin, Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig	Besoldungsgruppe A 15 Förderschulrektorin, Förderschulrektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360“

## Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“

Dem § 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 führt es dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von jährlich 21 000 000 Euro zu.“

## Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“

§ 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“ vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen.
2. Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Tilgung von Krediten, die von der Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — zur Finanzierung der Wohnraumförderprogramme bis einschließlich 2001 am Kreditmarkt aufgenommen worden sind.“

## Artikel 7

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. eine Berechnung der Obergrenze der nach den §§ 18 a bis 18 d zulässigen Kreditaufnahme;“.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
2. § 18 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Beteiligungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende werden die Worte „für die Darlehensvergabe und“ angefügt.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende werden die Worte „und aus Darlehensrückflüssen“ angefügt.
3. In § 18 b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Frühjahrsprojektion“ durch die Worte „aktuellen Projektion“ ersetzt.
4. In § 18 d Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nach dem Tilgungsplan nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 4 der Niedersächsischen Verfassung“ durch die Worte „nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommener Kredite“ ersetzt.

## Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten

§ 11 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird gestrichen.

## Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 11 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Klagen gegen die Erteilung einer Interimszulassung haben keine aufschiebende Wirkung.“
2. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Bruttospielertrag erhöht sich auch, soweit eine Person, die einem Spielverbot unterliegt oder die nach den Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Auszahlung von Gewinnen hat, nach den Spielregeln Gewinne erzielt hat, die ihre im Rahmen des Spielbankbesuchs getätigten Spieleinsätze übersteigen.“
3. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Auf den Veräußerungsgewinn nach Satz 1 ist eine weitere Abgabe von 30 vom Hundert zu entrichten.“
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 in Verbindung mit § 30 der Abgabenordnung dürfen die im Rahmen der Steueraufsicht (§ 10 Abs. 5) tätigen Amtsträgerinnen und Amtsträger Daten der Zulassungsinhaberinnen oder des Zulassungsinhabers aus Steuerverfahren nach diesem Gesetz gegenüber der Spielbankaufsicht offenbaren, soweit dies der Erfüllung von Aufgaben der Spielbankaufsicht dient. <sup>3</sup>Die Spielbankaufsicht darf die Daten zu diesem Zweck nach den allgemeinen Vorschriften verarbeiten, abweichend von § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) auch zu den in § 6 Abs. 2 Nr. 2 NDSG genannten anderen Zwecken.“

## Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 921), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine bei ihr oder ihm oder in der Geschäftsstelle nach § 9 d Abs. 1 Satz 2 beschäftigte Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter; der amtierende Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ist vor der Bestellung anzuhören. <sup>2</sup>Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten, wenn diese oder dieser voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert ist, und übernimmt deren oder dessen Aufgaben bei einer Beendigung der Bestellung nach Absatz 3 bis zur Bestellung einer oder eines neuen Landesbeauftragten. <sup>3</sup>Die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet, außer

aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten. <sup>4</sup>Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gelten Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Halbsatz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Die Unabhängigkeit in der Wahrnehmung des Amtes gilt nicht im Verhältnis zu der oder dem Landesbeauftragten.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Landesbeauftragten nach § 10 Abs. 4 vertritt sie oder ihn auch als vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.“

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land richtet bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit ein und stellt die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 notwendige Ausstattung zur Verfügung.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Krankenhausinvestitionen“ durch die Worte „Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Krankenhausinvestitionen“ durch die Worte „Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Worte „die für die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, und“ gestrichen.
  - b) Der Nummer 3 wird ein Komma angefügt.
  - c) Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
    - „4. Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) und
    5. Maßnahmen zum Aufbau regionaler Gesundheitszentren im Sinne des § 3 Nr. 12 NKHG.“
4. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG)“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzierungsmittel“ werden ein Komma und die Worte „soweit es sich nicht um Mittel nach Nummer 10 handelt“ eingefügt.
  - b) Am Ende der Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) Es werden die folgenden neuen Nummern 9 bis 13 eingefügt:
    - „9. vom Land in den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 jeweils eine Zuführung in Höhe von 45 000 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nr. 2,
    10. von den Landkreisen und kreisfreien Städten die von ihnen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG wegen der Zuführungen des Landes nach Nummer 9 für Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 aufzubringenden Finanzierungsmittel,

11. vom Land im Haushaltsjahr 2024 eine Zuführung in Höhe von 11 540 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nr. 4,

12. von den Landkreisen und kreisfreien Städten die von ihnen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG für Maßnahmen nach § 2 Nr. 4 aufzubringenden Finanzierungsmittel,

13. vom Land im Haushaltsjahr 2024 eine Zuführung in Höhe von 10 000 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nr. 5 sowie“.

d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

Das Wort „Krankenhausträgern“ wird durch das Wort „Fördermittelempfängern“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Nr. 9“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 5 bis 7 eingefügt:
 

- „<sup>5</sup>Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 9 und 10 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 14 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 verwendet werden. <sup>6</sup>Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 11 und 12 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 14 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 4 verwendet werden. <sup>7</sup>Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 13 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 14 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 5 verwendet werden.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

7. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dieses kann die Verwaltung ganz oder teilweise auf andere Landesbehörden oder die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) übertragen.“

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 55 a Abs. 7 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), werden die Worte „bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro je Geschäftsjahr“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“

In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), werden die Worte „bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro pro Geschäftsjahr“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“

In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 852), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), werden die Worte „bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro pro Geschäftsjahr“ gestrichen.

#### Artikel 15

##### Änderung der Verordnung über die „Stiftung Universität Hildesheim“

In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die „Stiftung Universität Hildesheim“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 842), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), werden die Worte „bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro pro Geschäftsjahr“ gestrichen.

#### Artikel 16

##### Änderung der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“

In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), werden die Worte „bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro pro Geschäftsjahr“ gestrichen.

#### Artikel 17

##### Änderung der Verordnung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“

In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 858), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), werden die Worte „bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro pro Geschäftsjahr“ gestrichen.

#### Artikel 18

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „56“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden das Wort „erhöht“ durch das Wort „verringert“ und das Wort „mehr“ durch das Wort „weniger“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Worte „Satz 2 findet“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 finden“ ersetzt sowie am Ende ein Semikolon und die Worte „anderenfalls beträgt der Finanzhilfesatz nur 56 Prozent“ eingefügt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „56“ durch die Zahl „59“ ersetzt und am Ende werden ein Komma sowie die Worte „wenn der Gruppe mindestens so viele Kinder angehören, die am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, wie Kinder, die vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden; anderenfalls beträgt der Finanzhilfesatz 58 Prozent“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „erhöht“ durch die Worte „von 59 Prozent verringert“ und das Wort „mehr“ durch das Wort „weniger“ ersetzt sowie am Ende ein Semikolon und die Worte „der Finanzhilfesatz von 58 Prozent nach Satz 1 Halbsatz 2 erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das vor

dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 59 Prozent“ eingefügt.

- cc) In Satz 4 wird die Zahl „2,8“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Zahl „2,8“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „56“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Zahl „2,8“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
3. § 30 erhält folgende Fassung:

#### „§ 30

##### Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung

<sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt einem Träger einer Kindertagesstätte je bei dem Träger regelmäßig tätiger Kraft, die

1. nicht über eine in § 9 Abs. 2 oder 3 genannte Qualifikation oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt,
2. sich in einer Ausbildung in Teilzeit bei dem Träger oder in einem Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 oder 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 befindet und
3. im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einer Kindergartengruppe des Trägers oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe des Trägers, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, während der Kernzeit zusätzlich zu den nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Kräften im Kindergartenjahr durchschnittlich mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig ist,

ab dem 1. August 2023 auf Antrag eine besondere Finanzhilfe in Höhe von 20 000 Euro je Kindergartenjahr. <sup>2</sup>Die besondere Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nicht für einen vollen Kalendermonat vorliegen.“

4. § 31 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „eines“ durch die Worte „des jeweiligen“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
    - „2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder bis zur Einschulung, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl der Kinder bis zur Einschulung in Tageseinrichtungen für Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.“
5. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird in der Formel die Zahl „0,41“ durch die Zahl „0,44“ ersetzt.

#### Artikel 19

##### Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 161 a wird der folgende neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt  
**Zusätzliche Finanzhilfe für die Schulen  
des Zweiten bis Vierten Abschnitts**

§ 161 b

Zusätzliche Finanzhilfe für wesentliche  
Entwicklungen im Schulwesen

<sup>1</sup>Das Land gewährt Trägern von Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen, für die die Träger Finanzhilfe nach den Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnitts erhalten, eine zusätzliche Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten, damit die Schulen den wesentlichen Entwicklungen im Schulwesen, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik und schulische Sozialarbeit, Rechnung tragen können. <sup>2</sup>Der Zuschuss wird als jährliche Pauschale gewährt. <sup>3</sup>Sie beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025 5 084 000 Euro und im Haushaltsjahr 2024 fünf Zwölftel dieses Betrages. <sup>4</sup>Die Pauschale wird auf die Schulträger nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler an der einzelnen Schule nach Satz 1 an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an allen Schulen nach Satz 1 aufgeteilt. <sup>5</sup>Maßgeblich für die Aufteilung sind die Schülerzahlen am Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres. <sup>6</sup>Die Pauschale wird zum 20. Juni eines jeden Jahres gezahlt, im Jahr 2024 zum 15. November.

§ 161 c

Zusätzliche Finanzhilfe für den Ausbau  
von Ganztagschulen an allgemeinbildenden Schulen

<sup>1</sup>Das Land gewährt den in § 161 b Satz 1 genannten Trägern allgemeinbildender Schulen eine zusätzliche Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten für den Ausbau von Ganztagschulen. <sup>2</sup>Der Zuschuss wird als jährliche Pauschale gewährt. <sup>3</sup>Sie beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025 7 500 000 Euro und im Haushaltsjahr 2024 fünf Zwölftel dieses Betrages. <sup>4</sup>§ 161 b Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

2. Der bisherige Fünfte Abschnitt des Elften Teils wird Sechster Abschnitt und der bisherige Sechste Abschnitt des Elften Teils wird Siebter Abschnitt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm  
zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird das Wort „sonstige“ gestrichen und am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:  
„10. betriebliche, insbesondere investive Maßnahmen, die einer nachhaltigen Transformation zu einer

klimatechnischen und standortgerechten Landwirtschaft dienen.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Satz 8 angefügt:

„<sup>8</sup>In den Haushaltsjahren 2025 bis 2048 wird dem Sondervermögen jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 44 000 000 Euro zugeführt; diese Beträge dürfen nur für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 10 verwendet werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „vom Fachministerium“ durch die Worte „hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1 bis 5 von dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium und hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 10 von dem für Umwelt zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Nrn. 6 bis 9“ durch die Angabe „Nrn. 6 bis 10“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Nach § 33 b des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315), wird im Ersten Unterabschnitt des Siebten Abschnitts der folgende § 33 c eingefügt:

„§ 33 c

Aufwandsentschädigung  
für präventive Maßnahmen

<sup>1</sup>Die oberste Jagdbehörde kann nach Maßgabe des Haushaltsplans Jagdausübungsberechtigten sowie Hundeführerinnen und Hundeführern brauchbarer, geprüfter Jagdhunde eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Durchführung präventiver Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Schwarzwildbestand gewähren. <sup>2</sup>Die Einzelheiten der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung werden durch Verordnung der obersten Jagdbehörde geregelt.“

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 4 Nrn. 3 und 4 Buchst. a bis f und g Doppelbuchst. aa, cc und dd, Buchst. i Doppelbuchst. aa bis dd und ee Dreifachbuchst. aaa, Nr. 8 Buchst. b und c Doppelbuchst. aa, bb und cc Dreifachbuchst. bbb und ccc, Nrn. 9, 10 und 11 Buchst. c, Nr. 12 Buchst. b und e bis g sowie Nrn. 13 bis 15 am 1. August 2024,
2. Artikel 4 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2023,
3. Artikel 18 Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. August 2022,
4. Artikel 18 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. August 2023 und
5. Artikel 18 Nrn. 4 und 5 sowie Artikel 19 am 1. August 2024 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2023

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Verordnung**  
**zur Änderung der Bagatellgrenze nach § 22 Abs. 4**  
**und der Gebührensätze nach Anlage 2**  
**des Niedersächsischen Wassergesetzes**

**Vom 6. Dezember 2023**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Bagatellgrenze

In § 22 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird die Zahl „280“ durch die Zahl „303“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Gebührensätze

Anlage 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**

(zu § 22 Abs. 1 Satz 1)

**Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen**

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter entnommener Wassermenge)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,17
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,029
2.2	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forst- wirtschaftlichen oder erwerbs- gärtnerischen Zwecken	0,016
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,068
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,084
3.2	zur Kühlung	0,084
3.3	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forst- wirtschaftlichen oder erwerbs- gärtnerischen Zwecken	0,016
3.4	zur Fischhaltung	0,009
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,204“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2023

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Meyer

**Verordnung  
zur Änderung der Niedersächsischen  
Sportförderverordnung**

**Vom 5. Dezember 2023**

Aufgrund des § 5 Nrn. 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Sportförderverordnung vom 14. April 2014 (Nds. GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Sportförderungsgesetz“ die Angabe „(NSportFG)“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Finanzhilfe“ die Angabe „nach § 3 Abs. 1 NSportFG“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „5 500 000 Euro“ durch die Angabe „16 Prozent“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „5 300 000 Euro“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „3 900 000 Euro“ durch die Angabe „11 Prozent“ ersetzt.
    - ee) In Nummer 4 wird die Angabe „400 000 Euro“ durch die Angabe „1,1 Prozent“ ersetzt.

- ff) In Nummer 5 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „0,1 Prozent“ ersetzt.
  - gg) In Nummer 6 wird die Angabe „500 000 Euro“ durch die Angabe „1,4 Prozent“ ersetzt.
  - hh) In Nummer 7 wird die Angabe „626 000 Euro“ durch die Angabe „1,8 Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „200 000 Euro“ durch die Angabe „0,6 Prozent“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 200 000 Euro“ durch die Angabe „3,4 Prozent“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „350 000“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. § 3 a wird gestrichen.
  4. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Vor dem Erlass oder der Änderung verbandseigener Sportförderrichtlinien und vor dem Abschluss oder der Änderung von Vereinbarungen des Landessportbundes mit niedersächsischen Sportverbänden hat der Landessportbund das Benehmen mit dem Fachministerium herzustellen.“

Artikel 2

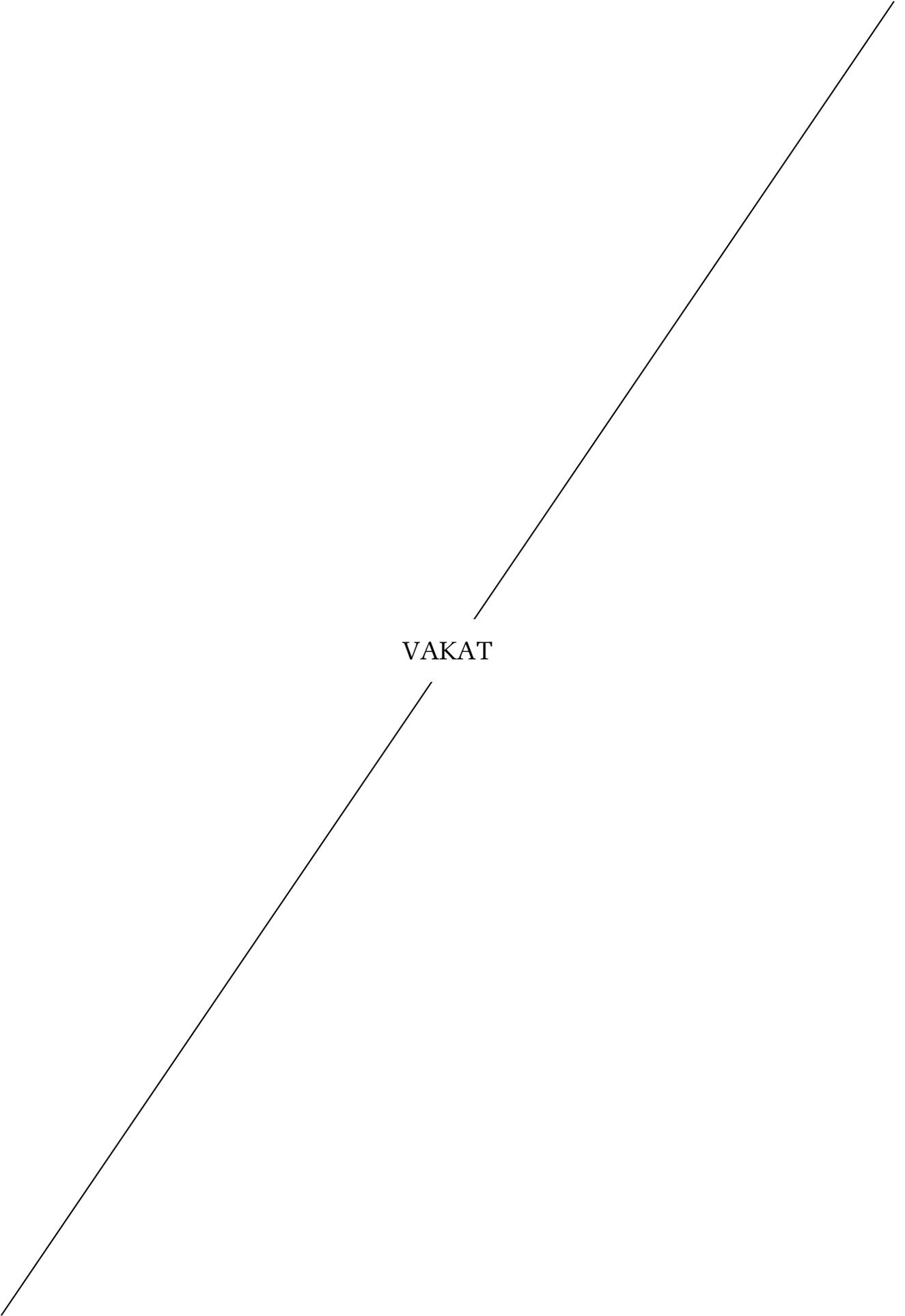
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2023

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Behrens

Ministerin



VAKAT

